



VEREIN MOKKA

Statuten VEREIN MOKKA

1. Name und Sitz

Unter dem Namen VEREIN MOKKA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Angeboten im sozialen, kulturellen und bildenden Bereich mit Schwergewicht für Jugendliche, aber auch für junge Erwachsene und weitere Gruppierungen. Zu diesem Zweck ist der Verein berechtigt, Liegenschaften zu mieten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge der Stadt Thun
- Beiträge von öffentlichen Institutionen und Organisationen
- Beiträge von Gönnern
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Vermögen und Vermögensertrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.

Einzelmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Familienmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben pro Person eine, pro Haushalt maximal zwei Stimmen.



Kollektivmitglieder mit Stimmrecht sind juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben eine Stimme.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens am 31. Oktober beim Vorstand eingehen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.



Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, wobei ein Sitz einer vom Gemeinderat der Stadt Thun delegierten Person zusteht. Die Betreiber(innen) können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Pflichten:

- a) Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
- b) Seine Hauptaufgabe ist es, einen den Statuten und Zielsetzungen des Vereins entsprechenden Betrieb des CAFÉ BAR MOKKA zu ermöglichen.
- c) Er vertritt den VEREIN MOKKA gegen aussen.
- d) Er stellt die Betreiber(innen) an und regelt auch administrativ das Anstellungsverfahren.
- e) Er ist den Betreiber(innen) direkt vorgesetzt und erstellt deren Stellenbeschriebe.
- f) Er steht den Betreiber(innen) nach Möglichkeit mit Rat und Tat zur Seite. Diese sind ihm über den Betrieb des CAFÉ BAR MOKKA Rechenschaft schuldig.
- g) Er erstellt das Betriebsbudget und ist für die Finanzbeschaffung besorgt.



VEREIN MOKKA

- h) Er nimmt Vereinsmitglieder auf und kann Mitglieder vom Verein ausschliessen.
- i) Er führt pro Vereinsjahr mindestens vier Sitzungen durch.
- j) Er wacht über die Einhaltung der Vereinbarungen mit der Stadt Thun.
- k) Er entscheidet über sämtliche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Bereiche der Vereinstätigkeit.
- l) Er informiert die Mitglieder des Vereins regelmässig über seine Tätigkeiten und diejenigen des Vereins.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Thun zur Verwendung für die Jugend- und Kulturarbeit. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. November 2002.

Thun, Datum *11.6.18*

Der Präsident:

Die Protokollführerin: